

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Reaktion, Druck und Verlag von A. Schmiede, Lissa i. P.

Nr. 73.

Mittwoch, den 12. September

1917.

Amtlicher Teil.

Betrifft Schmieröl.

Anlässlich verschiedener Klagen über mangelhafte Belieferung mit Schmieröl ist mit der Kriegswirtschaftsabteilung und der Kriegsschmierölgesellschaft folgendes vereinbart worden:

Sobald es einem Landwirt nicht möglich ist, durch seinen bisherigen Händler das nötige Schmieröl und Fett zu beziehen, wendet er sich an seine zukünftige Kriegswirtschaftsstelle.

Die Kriegswirtschaftsstelle fordert bei der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H., Berlin SW. 68, Markgrafenstraße 55, Fernsprech-Anschluss: Zentrum 13604, Telegramm-Adresse: Deut. Öl., die benötigte Menge an. Hierbei ist anzugeben:

1. Name und Wohnort des Verkäufers,
2. wofür das Öl oder Fett gebraucht wird,
3. für welchen Zeitraum,
4. der Händler, bei dem die Bestellung erfolgt war, ist namhaft zu machen.

Die Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft wird dann einen in der Nähe wohnenden Händler bezeichnen, der Schmieröl und Fett auf Lager hat. Dieser Händler wird von der Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft telegraphisch angewiesen, die angeforderte Menge aus seinen Beständen abzugeben.

Dieser Weg der Belieferung ist aber nur als Ausnahme-fall zu betrachten und darf nicht zur Regel werden.

Trotz dieses vereinfachten Verfahrens darf nicht übersehen werden, daß Verzögerungen nicht nur bei der Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft, sondern auch bei dem Lagerhalter und dem die Zuteilung in der Hand haltenden Händler in der jetzigen Zeit, wo es überall an Kräften fehlt, vorkommen können. Auch geht natürlich das Bereitstellen nicht so schnell, wie es der Verbraucher sich wünscht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine außerordentliche Knappheit an allen Fetten und Ölen besteht und daher nicht allen Anforderungen, insonderheit auf eine bestimmte Sorte, entsprochen werden kann.

Berlin, den 27. Juli 1917.

Kriegsministerium, Kriegsamt Stab Nr. 2.

gez. von Haefeler.

Ausführungsbestimmungen über Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger vom 22. August 1917 Nr. 199) und der Verordnung des Königl. Preuß. Landesamts für Gemüse und Obst vom 25. August 1917 (abgedruckt im deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger vom 28. August 1917) wird für die Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verbrauch von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen darf die Höhe des herkömmlichen und für die Familie oder den Haushalt üblichen Bedarfes nicht übersteigen.

Alle weiteren Bestände der vorgenannten Obstsorten sind an die unterzeichnete Provinzialstelle für Gemüse und Obst direkt oder an die von ihr bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Stellen abzuliefern.

§ 2.

Infolge Anordnung der Landräte bzw. der Ortspolizeibehörden ist das Eigentumsrecht an den im § 1 bezeichneten Obstsorten auf die unterzeichnete Provinzialstelle für Gemüse und Obst übergegangen.

§ 3.

Eine besondere Aufforderung zur Ablieferung des Obstes ergeht nicht. Die Ablieferung hat vielmehr zu erfolgen, sobald es die Beschaffenheit der Ware zuläßt. Die Ablieferung darf nur an frostfreien Tagen bewirkt werden.

§ 4.

Von der Ablieferung befreit sind diejenigen Obstmengen, welche mit Wagen, Karren oder Tieren zum Verkauf auf öffentliche Märkte gebracht werden und aus Ortschaften herrühren, die von Markorten unter 10 000 Seelen nicht mehr als 6 Kilometer und von Markorten über 10 000 Seelen nicht mehr als 15 Kilometer entfernt liegen.

Für die Stadt Posen wird diese Abgrenzung auf die Kreise Posen Ost und West und für die Stadt Bromberg auf den Landkreis ausgedehnt.

§ 5.

Der Versand des abzuliefernden Obstes mit der Eisenbahn darf nur mit den von der Provinzialstelle ausgestellten Frachtbrieven erfolgen.

Unter Aenderung der Vorschrift des § 14 Satz 2 der Verordnung vom 25. August 1917 bestimmen wir, daß es der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheins bereits vom 10. September 1917 ab bedarf.

§ 6.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der unterzeichneten Provinzialstelle,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- oder Gutsverwaltern, deren Namen bekannt zu geben sind,
3. in den kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörde.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine darf jedoch nur erfolgen:

- a) für alle Sendungen an die unterzeichnete Provinzialstelle,
- b) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle bestimmte Empfänger,
- c) für Sendungen die mit Wagen, Karren oder Tieren an Auskäufer, oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur von der Provinzialstelle zugelassen werden, wenn außergewöhnliche Umstände und Gründe vorliegen.

§ 7.

Die mit der Ausstellung betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Obstes, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Abschriften dieser Listen sind am Ende jeder Woche an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zu senden.

§ 8.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu einem Zentner mit 25 Pfg., bei größeren Mengen mit 50 Pfg. festgesetzt.

§ 9.

Die Beförderungsscheine sind von dem Empfänger sofort nach Eingang des Obstes der Provinzialstelle einzusenden.

Wird das Obst an eine Sammelstelle geliefert, dann ist der Beförderungsschein an den Sammelstellenleiter abzugeben. Dieser hat die eingelieferten Scheine zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengefügten Einzelleistungen ist ein neuer Beförderungsschein (§ 6) erforderlich.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Sendungen an Aufkäufer abgelassen und von diesen weiterbefördert werden.

§ 10.

Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine darf 3 Tage (der Ausstellungstag wird als erster Tag berechnet) nicht übersteigen.

§ 11.

Die Regelung des Handels mit Obst auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen. — Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 12.

Bis zur Einführung der Beförderungsscheine sind sämtliche Frachtbriefe von den in § 5 genannten Dienststellen abzustempeln.

§ 13.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Eingiehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 30. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

J. B.: Dr. Hoffmeister.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Zur Ausstellung von Beförderungsscheinen sind außer der Kriegswirtschaftsstelle berechtigt:

1. Distriktskommissar Rainprecher, Bissa,
2. Bürgermeister Engel, Schwetkau,
3. Bürgermeister Brandt, Storchest,
4. Bürgermeister Wenzel, Reisen,
5. Magistrat Bissa,
6. Gutsvorsteher Spedmann, Murlingen,
7. Gemeindevorsteher Wöhner, Rahmitz,
8. Gemeindevorsteher Lehmann, Jedlitzwalde,
9. Gemeindevorsteher Janisch, Feuerstein,
10. Gemeindevorsteher Fabian, Wolfstisch,
11. Gemeindevorsteher Dabiziat, Pawlowitz,
12. Gemeindevorsteher Tobola, Rantel,
13. Gemeindevorsteher Runge, Kloba,
14. Gemeindevorsteher Baum, Gargyn,
15. Sämtliche Gutsvorsteher des Kreises.

Die mit der Ausstellung von Beförderungsscheinen beauftragten Personen und Dienststellen werden angewiesen, die Durchschläge der Beförderungsscheine gesammelt jeden Tag der Provinzialstelle zuzufenden.

Die mit der Ausstellung betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Obstes, der Absendungs- und Bestimmungsart, der Name des Absenders und des Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Abschriften dieser Listen sind am Ende jeder Woche an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen zu senden.

Bissa, den 3. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kohlenverversorgung gewerblicher Verbraucher.

Für die Brennstoffversorgung gewerblicher Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t (200 Zentner) und mehr ist es von größter Wichtigkeit, daß sie die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) geforderten Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. September 1917 genau und rechtzeitig an die vorgeschriebenen Stellen erstatten. Wer die Meldung nicht rechtzeitig abgibt, hat keine Aussicht, im Oktober beliefert zu werden, weil die Karten als Grundlage für die Kohlenverteilung dienen werden.

Zwischentlieferer (Händler) haben auf unverzügliche Weitergabe der Meldungen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. 6. 17, Reichsanzeiger Nr. 145) an ihre Vorlieferer besonders zu achten. Saumselbige Weitergabe kann zur Folge haben, daß Zuweisung der betreffenden Mengen nicht möglich ist. Händler nehmen zweckmäßig Abschriften der Karte zu ihren Akten mit einem genauen Vermerk, welcher Verbrauchergruppe der meldende Verbraucher angehört.

Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldefarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldefarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf neue Meldefarten, die an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben sind. Die Mengen der neuen Meldefarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben als die urschriftliche Karte. Jede neue Meldefarte hat

1. die auf diese Karte entfallende Menge sowie

2. in einer Gesamtsumme die auf andere Karten verteilte Restmenge der urschriftlichen Karte

zu enthalten. Die neuen Meldefarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen derjenigen Firma zu versehen, die aufgeteilt hat. Die urschriftliche Karte ist sorgfältig aufzubewahren.

Zu Absatz 1. d) der auf den Meldefarten befindlichen „Anleitung für die Ausfüllung der Meldefarten“ wird bemerkt, daß die dort verlangte Gesamtsumme nicht nur für die Bestellung (Spalte 8 und 9), sondern auch für Zufuhr, Bestand und Verbrauch (Spalte 5, 6, 7) angegeben werden muß.

Abgesehen von rechtzeitiger Meldung der Verbraucher wird die glatte Durchführung der vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund der Meldungen geplanten Kohlenverteilung von der Gewandtheit und der Schnelligkeit der Arbeit des Handels abhängen. Es wird Sache des Handels sein zu beweisen, daß er den Anforderungen gewachsen ist.

Berlin, den 27. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Bekanntmachung

betreffend Anfertigung verbotener Uniformstücke.

Die Rohstofflage erfordert es, die Durchführung der in der diesseitigen „Bestimmungen“ über die Versorgung der Schneider und Mägenmacher mit Militärtüchern vom 10. März 1917 i. Ziffer 4a erlassenen Anordnungen streng zu überwachen und mit allen Mitteln gegen diejenigen vorzugehen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Es wird daher für den Korpsbereich bestimmt:

I. Diejenigen Schneider, die während des Krieges verbotene Bekleidungsstücke wie kleine Röcke oder Friedenswaffenröcke anfertigen, liefern oder anbieten, desgleichen Schneider und Mägenmacher, die an Mannschaften — einschließlich Fahnenjunker, Fähnriche und Offiziersaspiranten — aber ausgenommen die in den oben erwähnten Bestimmungen vom 10. März 1917 aufgeführten gehaltenen Bestimmungen Unteroffiziere und Beamtenstellvertreter — eigene Uniformstücke und Mägen liefern oder für diese Personen herstellen, werden von der Versorgung mit Tuch usw. durch die Kriegsbekleidungsämter ausgeschlossen.

II. Da von den Stammbäufern verlangt werden muß, daß sie über ihre Zweiggeschäfte die gehörige Aufsicht ausüben, werden bei Zuwiderhandlungen der letzteren — selbst wenn diese in einem anderen Korpsbezirk liegen — die Stammbäuer des diesseitigen Geschäftsbereichs zur Verantwortung gezogen und von der Tuchversorgung ausgeschlossen.

Posen, den 18. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

1. Jeder nicht gewerksmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte (Ziffer 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sofortig oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik Berlin W 62, Landgrafenstraße 1, kostenlos erhältlicher Postkartenordrude zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsmeldestelle eintreffen.

2. Jede Hilfsmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sofortig oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiterzumelden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ungleichzeitigkeit der Hilfsmeldestellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsmeldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldefarten nicht

erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenvermittlungen) für technische, landwirtschaftliche und Büro-Angestellte haben solche Stellengesuche und offenen Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden und zwar die Vermittlungszweckstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlicher Postkarten-Vordrucke einmal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4. Die Zentralauskunftsstellen haben die ihnen zugehenden Mittellungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt, Berlin W 62 Landgrafstrasse 1 weiterzuleiten und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergesandt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichsichtigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Änderungen vorgenommen sind.

5. Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkarten-Vordrucke) sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeits- bzw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die ledigliche Fehlanzeige enthalten, sind im Original weiterzugeben.

6. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Anfragen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere Anschläge zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

In soweit Frauenarbeitsstellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

9. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie, betr.
Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln vom 21. Juni 1917 R.-G.-Bl. 1917 S. 546 hat der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie folgende Bestimmungen betreffend die Abgabe von fetthaltigen Waschlsmitteln an Wiederverkäufer erlassen.

§ 1.

Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschlsmittel unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Seifenartenabschnitte des abgelassenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitten bis spätestens zum 8. jeden Monats bei den für die Abgabe von Seifenarten zuständigen Ortsbehörden schriftlich aufgestellt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

§ 2.

Die Ortsbehörden stellen den Wiederverkäufern auf von diesen vorzulegenden, ordnungsmäßig ausgefüllten Vordrucke mit Unterschrift und Stempel versehenen Empfangsbescheinigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf welche die abgelieferten Abschnitte lauten.

§ 3.

Die Abgabe von R. A. Seife oder R. A. Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbescheinigungen gemäß § 2 gestattet.

Die Empfangsbescheinigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. j. Mts., soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.

§ 4.

Die Abgabe von R. A. Seife und R. A. Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.

Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Preisungen des Ueberwachungsausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

§ 5.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 wird der Wiederverkäufer von dem Bezug von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft derart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenartenabschnitte des Monats September sowie des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbescheinigungen bei den zuständigen Ortsbehörden einzureichen sind.

Berlin, den 20. August 1917.

Der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie.

Sukhan Runge.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Händler können bei Einsendung eines Freireisbriefs an die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft Berlin, Vertriebsstelle Breslau, von dieser genaue Anweisungen über den Geschäftsgang erhalten.

Breslau, den 30. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zum Monat August haben Jagdscheine erhalten:

Jahresjagdscheine.

1. Sundermeyer Wilhelm, Landwirt, Wolfstisch,
2. Bietz Gustav, Fleischermeister, Storchneft,
3. Fabian, Gemeindevorsteher, Wolfstisch,
4. Schlichting, Rgl. Oberamtmann, Witschenste,
5. Raschke Georg, Gutbesitzer, Rietzschau,
6. Ey, Rgl. Steuersekretär, Bissa,
7. Ey Johannes, Gynastasi, Bissa,
8. Strozyl Franz, Wirtschaftsinpektor, Mierzejewo,
9. Stein Hans, Maurer- und Zimmermeister, Bissa,
10. Rapprechter, Distriktskommissar, Bissa,
11. Gbiorczyk August, Waffenmeister, s. St. Bissa,
12. Herbricht, Ansiedler, Bissa,
13. Schneider Paul, Waffenhändler, Bissa,
14. Gralow Helmuth, Bergwerksbesitzer, Bissa,
15. Hoffmann, Gutsoverwalter, Ruräne,
16. Flemming Daniel, Waldwärter, Mit-Laube,
17. Witschke Karl, Hilfsförster, Bojanitz,
18. Witschke Max, Brenneiserwalter, Bojanitz,
19. Schubert August, Hausbesitzer, Bissa,
20. Bothe, Rgl. Förster, Bissa,
21. Dombier, Rgl. Förster, Dambitsch,
22. Frobel, Rgl. Förster, Bissa,
23. Hoffmann, Forsthebling, Bissa,
24. Dr. Rießing Karl, praktischer Arzt, Bissa,
25. Klopsch Erich, Reifen,
26. Welz Martin, Rentier, Schweslau,
27. von Jaraczewski, Geh. Justizrat, s. St. Kläne,
28. Paul Hubert, Förster, Forsthaus Bakwitz,
29. Wismann, Rgl. Zollinspektor, Bissa,
30. Hoffmann Paul, Förster, Rietzschle.

Bissa, den 4. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger u. Rgl. Preuß. Staatsanzeiger vom 22. August 1917 Nr. 199) und des § 11 und 12 der Verordnung des Königl. Preuß. Landesausschusses für Gemüse und Obst vom 25. August 1915 (Sonderabdruck in Nr. 204 des Deutschen Reichsanzeigers und Rgl. Preuß. Staatsanzeigers vom 28. 8. 1917) wird auf Antrag der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Posen für den Umfang des Kreises Bissa folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Eigentum an Kepseln, Birnen, Pfäumen und Zwetschen wird auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Posen in Posen übertragen.

§ 2.

Diese Anordnung ergeht hiermit an alle Erzeuger, Pächter und sonstigen Besitzer von Obst der in § 1 genannten Arten und tritt mit dem Tage des Erscheinens des Kreisblattes für den Kreis Bissa in den in Betracht kommenden Orten in Kraft.

§ 3.

Zuwerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 16 Ziffer 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bissa, den 3. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Alle im Reiche anfallenden Eigheln und Kofkastanien sind beschlagnahmt.

Für den Kreis Bissa ist als Hauptauskäufer die Firma Heinrich Klinsler in Bissa (Posen) zuständig, bei der auch die Sammelstelle eingerichtet ist. Der Sammelpreis beträgt für

Eigheln 6,50 M. pro Zentner
Kastanien 5.—

Die vollständige Erfassung aller vorhandenen vorgenannten Laubholzfrüchte und die Ablieferung derselben liegt im dringlichsten Interesse des Reichs, da diese Früchte für die Volksernährung wertvolle Verarbeitung finden. Daher bitte ich im vaterländischen Interesse, auf die restlose und lückenlose Einertung und Ablieferung der in Frage kommenden Laubholzfrüchte bedacht zu sein.

Bissa, den 7. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/1918 vom 28. Juni 1917 und der Nr. 9 der Ausführungsanweisung hierzu vom 22. August 1917 wird für den Umfang des Kreises Bissa folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Roden (Ernten) der Herbstkartoffeln, die im Zusammenhang auf einer mehr als 200 Quadratmeter großen Kartoffelanbaupläche gebaut werden, vor dem 15. September d. Js. wird hiermit untersagt.

§ 2.

Zuwerhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 28. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft.
Bissa, den 6. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Honigablieferung für Kranke.

Der Vorsitzende der Honigvermittlungsstelle Berlin teilt mit, daß zur Beschaffung von Honig für Kranke es erwünscht ist, daß seitens der Imker Honig zum Höchstpreis von 2,75 Mark pro Pfund an die Honigvermittlungsstelle Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75, abgeliefert wird. Wer von den Imkern keinen Honig liefert, läuft Gefahr, im nächsten Jahr keinen Zucker für die Imkerei zu bekommen.

Bissa, den 5. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausgabe von Zuckerkarten für den Monat Oktober 1917.

Um neu zuziehenden Personen, Militärrückkehrern, Inhabern von Zuckerrückkaufkarten usw. weite Wege zu ersparen, haben wir nicht wie im Vormonat einen Kaufmann mit der Abgabe von Zucker an diese Personen betraut, sondern wollen es zulassen, daß sämtliche Händler an diese Personen Zucker verkaufen. Damit keine Unregelmäßigkeiten entstehen, wird hiermit folgendes bestimmt:

Sobald Zuckerkarten nach dem in unserer Bekanntmachung vorgeschriebenen Termin ausgegeben werden, sind die Bestellabschnitte von den in Betracht kommenden Behörden zu entfernen und zu vernichten. Die an den Verbraucher auszuhandigende Zuckerkarte ist auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgebenden Behörde zu versehen. Gegen solche Karten darf alsdann jeder Kaufmann Zucker verabfolgen.

Die rechtzeitig ausgegebenen Karten dürfen jedoch mit keinem Siegel versehen werden. Die Distriktsämter und Magistrate sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Bissa, den 6. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundbuche bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Bissa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 St. 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerordnung bei Vermeidung der Bestrafung binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Eintritt eines jeden durch Auflösung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflösung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Bissa, den 7. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

In den Häusern der Arbeiter Sobierajski, Gorczal, des Wirts Marczalet, latb. Pfarrhaus in Kantel herrscht Ruhr. Das Betreten der Häuser wird sämtlichen Eingewiesenen des Gutes und des Gemeindefürsors verboten.

Bissa-Ost, den 10. September 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter.

Die Schweinepeste unter dem Schweinebestande des Gutes Neuguth ist erloschen.

Bissa-Ost, den 10. September 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter.

1. Der Herr Minister ersucht die Lehrerschaft, bei der gewerblichen Betriebszählung im September d. Js. Hilfe zu leisten, weil diese Zählung besonders zuverlässig ausgeführt werden muß, da sie den Stand des deutschen Gewerbes am 15. August 1917 im Vergleich mit dem Stande vor dem Kriegsausbruch richtig ergeben soll.

2. Die Herbstferien sind im Sinne der Anträge der Schulvorstände bewilligt worden. In dringenden Fällen sind wir diesmal mit Rücksicht auf den 3. St. herrschenden Arbeitermangel ermächtigt worden, die Herbstferien mäßig zu verlängern, wenn wir durch angemessene Beurlaubung älterer Schulkinder noch in anderer Weise geholfen werden kann. Entsprechende Anträge der Schulvorstände, die über das wirkliche Bedürfnis nicht hinausgehen dürfen, sind uns vor Ablauf der Ferien einzureichen.

Bissa, den 10. September 1917.

Die Kreis-Schulinspektoren von Bissa I, II und III
und Storchneß.

Die diesjährigen Herbstferien sind in folgender Weise festgesetzt worden:

1. 4 Wochen; Schulluß am 15. September:

a) Die Schulen in Golembitz, Grätz, Saake, Storchneß und Wognowitz.

Schulluß am 22. September:

b) Die Schule in Kietzke.

2. 3 Wochen; Schulluß am 15. September:

Die Schulen in Wojanitz und Swierczyn.

Kosten, den 8. September 1917.

Der Kreis-Schulinspektor des Aufschichtsbezirks Storchneß.
J. B.: Ernst.

Pappel, Eiche, Erle u. Birke sowie Nadelbäume

zu kaufen gesucht.

Holzhandlung Karliczek,
Friedrichsgräß O. S.



Suche einige Zugochsen

3½ — 4½ Jahre
alt, 11½ — 13 Ztr.

schwer, zu verkaufen. Erbittet Angebot
nebst Preisangabe nach hier.

Seppau b. Dalfau, Bezirk Diegnitz.
Graf v. Schlabrendorf und Seppau.

Für 2. 10. ein tüchtiges, anständiges

Mädchen

gesucht. Vermittlung nicht ausgeschloffen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“.